



Redaction Dr. W. Levysohn, i. V. P. Levysohn.

Donnerstag den 14 Februar 1850.

### Schwurgerichts-Sitzung vom 9. Febr.

Nachdem der Gerichtshof eingetreten, wird mit der Verlesung der Geschwornen vorgegangen und für den nachfolgenden Fall die Herren: 1) Oberamtm. Bömak aus Schertendorf, 2) Kaufm. Grempler, 3) Ob.-Lieutn. Voss a. Sagan, 4) Kaufm. Stillner a. Sagan, 5) Scholtiseibes. Schulz a. Heinersdorf, 6) Mühlenbes. Lagay a. Raumburg, 7) Graf v. Stosch a. P.-Kessel, 8) Gutsbes. Willmann a. Sagan, 9) Postamtsadm. Just, 10) Kämmerer Henning a. Sagan, 11) Wiedemuthspächter Pusch a. Lessendorf, 12) Baron v. Lehsten-Dingelstedt a. Lessendorf ausgelooft und das Schwurgericht aus ihnen constituir.

Auf die Anklagebank wird geführt: die unverehel. Joh. Fried. Pauline Furfert von hier, Tochter des hies. Tuchmachers Joh. Gottl. Furfert, 29 Jahr alt und bereits 12mal in Untersuchung gewesen. — Die jetzt verlesene Anklage beschuldigt die ic. ic. Furfert des vierten kleinen gemeinen Diebstahls, indem sie die Büchen eines Deckbettes und eines Kopfküssens, sowie einen Korb, zusammen im Werthe von 1 Rthlr. 7½ Sgr., am 12. Oktober 1849 in den Mittagsstunden im Hause des Tuchfabrikanten Samuel Kube am Markt entwendet haben soll. Auf Befragen erklärt sich die Angeklagte für nichtschuldig. Sie gesteht ein, sich an diesem Tage in dem Hause des ic. Kube in der Bodenkammer befunden zu haben, jedoch nicht in der Absicht um zu stehlen, sondern weil sie vom Sohne des Sam. Kube, dem Jul. Kube, dorthin bestellt worden sei. Diese Aussage widerspricht jedoch der bei ihrer polizeilichen Vernehmung niedergelegten, indem sie damals angegeben, ein Jude hätte sie dahin bestellt. — Die darauf als Zeugin vernommene Amalie Kube bekundet, sie hätte am gedachten Tage in der Mittagsstunde ein Ge-

räusch, als wenn Jemand auf- und abginge, in der Bodenkammer, die über dem Hausflur liegt, vernommen und hätte die Magd hinaufgeschickt, um nachzusehen, ob sich Jemand oben befände. Die Magd nun hätte bei ihrem Eintreten in die Kammer die Thür derselben angelehnt und die ic. Furfert in der Ecke rechts stehend gefunden. Sogleich hätte sie die ic. Furfert gefaßt und auf ihr Befragen, wen sie hier suche, antwortete diese, „den Juden, der sie hierher bestellt hätte.“ Inzwischen wäre sie mit ihrem Bruder hinzugekommen, dieser hätte sich der ic. Furfert bemächtigt, während sie mit der Magd die Kammer näher untersuchten; hier fanden sie das Deckbette und ein Kopfkissen der Magd abgezogen und die Büchen zusammengeknautscht zwischen Wand und Bettstelle, sowie ein Umschlag Tuch, das der ic. Furfert gehörte, ferner hätte ein Korb, der immer an der Wand seinen Platz gehabt, an der Erde gelegen. Die Magd wäre dann zum Polizeinspektor geschickt worden, der später die ic. Furfert in's Gefängniß abführte. — Das ebenfalls als Zeugin anwesende Dienstmädchen Dorothea Liege bekräftigt die Aussagen der Amal. Kube und beide verstärken die Wahrheit auf ihren bereits früher geleisteten Eid. — Es erscheint nun als letzter Zeuge Jul. Kube, der weder die Angeklagte kennt, noch sie jemals zu sich hinbestellt hat. Er will sie auch nicht, wie die Angeklagte angiebt, geschlagen, sondern nur gehörig festgehalten haben. Dies Alles bekräftigt er durch einen Eid.

Nachdem nunmehr der Herr Staatsanwalt das Schuldig gegen die Angeklagte beantragt, sucht Herr Rechts-Anwalt Nödenbeck seine Clientin mit großem Scharfsinn zu vertheidigen. Der Vorsitzende des Gerichtshofes resumirt die Verhandlung und stellt an die Geschwornen drei Fragen, gegen deren Abfassung sowohl der Staatsanwalt als der Vertheidiger Ein-



spruch thut, weshalb der Gerichtshof über deren Feststellung sich zurückzieht. Nach kurzer Berathung kehrt dieser zurück und der Vorsitzende legt den Geschwornen folgende Fragen zur Beantwortung vor:

- 1) Ist die Angeklagte schuldig, am 12. Oktbr. zwischen 1—2 Uhr aus der Bodenkammer des Kube'schen Hauses des Vortheils oder Nutzens Willen ohne Vorbewußt des Eigenthümers die Züchle eines Deckbettes und eines Kopfkissens abgezogen und zwischen Wand und Bettstelle geworfen zu haben?
- 2) Ist die Angeklagte schuldig, zc. zc. einen Korb von der Wand genommen zu haben?

Die Geschwornen ziehen sich zurück und nachdem sie wieder eintreten, lautet ihr Verdikt ad 1 Ja, die Angeklagte ist schuldig, mit 7 gegen 5 Stimmen, ad 2 Nein, die Angeklagte ist nichtschuldig.

Durch den mit 7 gegen 5 Stimmen gefaßten Beschluß der Geschwornen bleibt dem Gerichtshofe die Entscheidung überlassen und dieser erklärt die Angeklagte für schuldig. Darauf beantragt der Staatsanwalt, die Angeklagte wegen vierten kleinen gemeinen Diebstahls zu lebenswieriger Zuchthausstrafe und in die Kosten zu verurtheilen. Der Vertheidiger wendet ein, daß der Diebstahl kein vollendeter, sondern nur ein versuchter gewesen, an dessen Ausführung sie durch Zufall verhindert worden sei, empfiehlt die Angeklagte der Milde des Gerichtshofes und beantragt, falls der Diebstahl als vollendet angenommen werden sollte, 1 Jahr Zuchthaus, wogegen der Staatsanwalt auf seinem früheren Antrage beharrt und der Gerichtshof nach kurzer Berathung die Angeklagte zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

### Kammer-Verhandlungen.

Berlin, den 7. Februar. Beide Kammern hatten heute Sitzung. Die erste setzte die Diskussion des Ablösungsgesetzes fort, welches jetzt von den Herren von Gerlach und Stahl zu denjenigen Invektiven benutzt wird, die sie früher an die Verfassung unmittelbar knüpften. Als Hr. v. Ammon an den gestern geleisteten Verfassungseid mahnte, erklärte Hr. v. Gerlach, er halte das Ablösungsgesetz für einen größeren Verfassungbruch, als wenn eine Cabinetsordre jene Urkunde kassirte. Hierin dürften sich vielleicht die Wünsche und Hoffnungen des geehrten Abgeordneten ausgesprochen haben. — Die zweite Kammer nahm heute das Gesetz über Stellung unter polizeiliche Aufsicht in der demselben von der ersten gegebenen Fassung an. Die Kammer wird morgen das Gesetz „zum Schutz der persönlichen Freiheit“ diskutieren, welches an Stelle der von Kühlwetter heute gut verteidigten Habeas-Corpus-Akte treten soll. Die erste Kammer setzt ihre Arbeiten heut in einer Abend-sitzung fort. —

Berlin, den 8. Februar. In der gestrigen Abends- und heutigen Morgensitzung der ersten Kammer wurde mit

der abgebrochenen Berathung des Gesetzes über Ablösung der Reallasten zc. fortgefahren. Der Präsident theilt mit, daß das offizielle Protokoll über die Eidesleistung vom 6 d. M. eingegangen und dem Archiv der Kammer beigelegt worden ist.

Ein eben vom Minister-Präsidenten Graf Brandenburg eingegangenes Schreiben wird verlesen. Dasselbe fordert mit Hinweis auf die §§ 85 u. 86 der deutschen Verfassung und die stattgefundenen Wahlen zum Volkshause, die Kammer auf, die Wahl zu dem deutschen Staatenhause baldmöglichst vorzunehmen. Nach der d. Verfassung hat Preußen 40 Mitglieder zu wählen, wovon 20 vom Könige ernannt, 20 von den Kammern gewählt werden. Es wird der Kammer anheingeegeben, die Wahl von 10 Mitgliedern bald vorzunehmen und hinzugefügt, daß ein gleiches Ersuchen an die 2te Kammer gerichtet sei. Präsident wird den Druck des Schreibens sofort veranlassen und behält sich das Nähere für die morgende Sitzung vor. — Voraussichtlich wird die Wahl am nächsten Montag stattfinden.

In der Sitzung der zweiten Kammer kommt der Gesetzentwurf zum Schutze der persönlichen Freiheit zur Diskussion. Der Abg. Reichensperger hat einen Verbesserungsantrag eingebracht. Derselbe enthält einen in allen Paragrapfen von der Regierungsvorlage wesentlich abweichenden und grundsätzlich mit dem Gesetze vom 24. Septbr. 48 übereinstimmenden Entwurf zu einem neuen Gesetze. Der Justizminister erklärt sich gegen diesen Verbesserungsantrag, welcher mit bedeutender Mehrheit verworfen, wogegen das Gesetz in der 1. Kammer beliebigen Fassung angenommen wird.

Vom Präsidenten des Staatsministeriums ist auch dieser Kammer ein Schreiben eingegangen, in welchem sie zur Wahl von 10 Mitgliedern für das deutsche Staatenhaus aufgefordert wird. Minister von Mantuffel bemerkt, daß der Präsident der 1. Kammer die Wahlen am Montag vornehmen wolle. Präsident Graf Schwerin setzt die Wahlen der zweiten Kammer auf Dienstag fest.

Berlin, den 9. Februar. Die erste Kammer beschloß in ihrer heutigen Sitzung die geheime schriftliche Wahl für die am nächsten Montag stattfindenden Wahlen zum Staatenhause. Zuerst werden 10 Namen aufgeschrieben und dann wird nach Auscheidung der hieraus mit absoluter Stimmenmehrheit hervorgegangenen, in einzelnen Acten für Jeden der noch zu Wählenden fortgefahren. Hierauf wird mit der Berathung des Gesetzes über Ablösung der Reallasten und des Deferteur-Gesetzes vorgegangen; der Petitionsbericht wird erledigt und über ein Gesetz, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Teil-Ordnung vom 7ten Januar 1821 wird Beschluß gefaßt.

Die zweite Kammer beschäftigte sich mit dem Besichte der Budget-Commission.

### Der Steuerverweigerer-Prozeß.

(Fortsetzung.)

Sitzung vom 7. Februar. Um 9½ Uhr, als die Sitzung ihre Anfang nahm, waren die Zuhörerplätze bereits sämmtlich eingenommen. Der Vorsitzende eröffnete zuvörderst den Beschluß des Gerichtshofes, den Gang der Verhandlungen in der Weise zu bestimmen, daß nach der Auslassung jedes einzelnen Angeklagten auch Anklage und Vertheidigung jedesmal in Bezug auf den betreffenden Angeklagten ihre Ausführungen vorzutragen haben. Nachdem in dieser Weise die Angeklagten sämmtlich erledigt sein werden, beabsichtigt der Vorsitzende ein Resumé der Verhandlungen zu geben



und überläßt demnachst der Vertreibung, thatsächliche Ausführungen und Berichtigungen folgen zu lassen. Hierauf soll in Bezug auf jeden einzelnen Angeklagten, jedoch für Alle zu gleicher Zeit, die Fragestellung geschehen.

Wider Erwarten wendet sich nunmehr der Vorsitzende nochmals an den Angeklagten Kradrügge, um von demselben Erklärungen über einige im Erfurter „Stadt- und Landboten“ erschienene und angeblich vom Angekl. Kradrügge herrührende Artikel zu erfordern. Der Angeklagte giebt theils unsichere Erklärungen, theils verweigert er solche überhaupt, da die Anlagenschrift nichts von diesen Zeltungsartikeln enthält. Die Anklage legt dem Angeklagten lediglich die Verübung des Steuerverweigerungsbeschlusses an vier Personen zur Last. Nur hierüber glaubte der Angeklagte und dessen Verteidiger Anschluß geben zu müssen. Der Staatsanwalt erklärt nunmehr: er habe nicht geglaubt, in diesem Prozesse eine Ueberführung unternehmen zu müssen, jetzt werde er mit Thatsachen hervortreten, die er zurückgehalten habe. (Sensation.) Der Angeklagte, welcher Plakate der in Rede stehenden Art verbreitet zu haben bestritt, habe dies in einem an seine Wähler gerichteten bei den Alten besinnlichen Bericht ausdrücklich von sich gerühmt. Gegen ein solches Verfahren „aus dem Hinterhalt“ legte hierauf der Verteidiger Namens der Gesamt-Verteidigung entschiedenen Protest ein. Ein solches Verfahren gehöre nicht dem Anlageprozeß an, es sei eine Maxime der Inquisition. Der Gerichtshof möge entscheiden, ob dies Verfahren statthaft sei. Die Angeklagten bedürften, wollten keine Schonung Seitens der Staatsanwaltschaft, aber sie könnten sich einem Verfahren nicht fügen, in welchem man sie mit neuen Thatsachen und Beweismitteln, welche die Anklage nicht kenne, überumpeln wolle.

Die Richter ziehen sich zurück und erklären nach längerer Berathung: Das Verfahren des Staatsanwalts sei unstatthaft und das Gericht werde auf die von ihm neu hervorgehobenen Thatsachen nicht weiter eingehen.

Der Staatsanwalt begründet hierauf in längerem Vortrage die Anklage, zunächst entwickelt er die allgemeinen Gesichtspunkte, die in diesem Prozesse rücksichtlich aller Interessenten bestimmend gewesen seien. Er bemerkt ausdrücklich: nicht die Beschlußfassung vom 15. November 1848 sei Gegenstand der Verfolgung, sondern das Unternehmen, diesen Beschluß auszuführen. Dieses Unternehmen sei nicht durch die den Abgeordneten zugesicherte Unverletzlichkeit gedeckt gewesen. Diese habe sich überhaupt nicht auf Handlungen bezogen und überdies sei die Verbreitung des Beschlusses zu dem Zwecke die Ausführung desselben zu bewirken, von dem Angeklagten nicht in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten unternommen worden. Als solche hätten sie die Ausführung nicht unternehmen können, denn der Beschluß sei nicht auf Ausführung der Steuerverweigerung gerichtet gewesen, er habe nur ausgesprochen, daß das Ministerium nicht berechtigt sei, Steuern zu erheben. Uebrigens sei der Beschluß formell noch nicht gültig gewesen, da er aus dem ungedruckten Amendement Schornbaum hervorgegangen und daher zu seiner Rechtskraft eine zweite Lesung nöthig gewesen wäre, die nicht erfolgt ist. Endlich bedeuere der Staatsanwalt aus dem positiven Recht die Strafbarkeit der Angeklagten nach den Paragraphen des Landrechts und geht sodann zur Rechtfertigung der gegen Kradrügge speciell gerichteten Anklage über. — Der Verteidiger Dr. Steber widerlegt zuvörderst die allgemeine Anklage aus juristischem und politischem Gesichtspunkt. In erster Beziehung führt er aus, daß das Gesetz bei dem Verbrechen des Aufstehens ein räumliches Zusam-

menbringen von Stadt- oder Dorfgemeinden zu dem Zwecke von der Regierung mit Gewalt Etwas zu erzwingen oder sich ihr zu widersetzen, voraussetze. Es genüge weder ein bloßes Vereinen der Gemüther, noch ein bloßer moralischer Zwang.

Aus politischem Gesichtspunkt behauptet er: das Allgem. Landrecht sei nicht maßgebend für constitutionelle Verhältnisse, nach ihm könnten Handlungen eines Volksvertreters nicht beurtheilt werden. Das Kammergericht selbst habe angenommen, ein Hochverrath könne seit dem März nicht begangen werden, weil es in Preußen an einer Verfassung fehle. Erst seit gestern könne von einem verfassungsmäßigen Zustande in Preußen die Rede sein. Zwei gleichberechtigte Mächte hätten sich gegenüber so gestanden. Die eine Macht sei aus dem Kampfe siegreich hervorgegangen, sie sei berechtigt, ihren Sieg zu verfolgen, nicht aber den unterlegenen Feind zur Verantwortung zu ziehen. So wenig als vom Sieger im Kriege der überwundene Feind wegen versuchten Todtschlages zur Verantwortung gezogen werden könne, eben so wenig könne eine besiegte Staatsgewalt von der andern siegenden wegen Aufruhrs unter Anklage gestellt werden. Aus diesem Gesichtspunkt sei die vor anderen Gerichten erfolgte Freisprechung von Abgeordneten gerechtfertigt worden, aus diesem Gesichtspunkte müsse man es sich erklären, wenn der Untersuchungsrichter des Kammergerichts es abgelehnt habe, sich dieser Untersuchung zu unterziehen, so daß der Justizminister damals die Ernennung eines anderen Richters zur Führung der Voruntersuchung habe veranlassen müssen. Eine Hinweisung auf das Urtheil des Schwurgerichts zu Brandenburg gegen den Dörbütgermeister Biegler, das einzige Urtheil, welches auf die vorliegende Anklage ein Schuldig ausgesprochen hat, zieht dem Verteidiger eine in sehr gereiztem Tone ausgesprochene Rüge des Vorsitzenden zu. — Die Verteidigung wendet sich demnachst speziell der Rechtfertigung Kradrügges zu.

Sitzung vom 8. Februar.

Die heutige Verhandlung hat die Anklage gegen den Obergerichts-Assessor Schulze von Deltsch zum Gegenstande. Der Angeklagte beginnt seine Auslassung mit der Erklärung, er habe nicht nur am Steuerverweigerungsbeschlusse Theil genommen, er habe denselben auch mit der Proclamation vom 18. Nov. 1848 verbreitet, sei von der Berechtigung hierzu überzeugt und könne auch heute nicht bereuen, dasselbe gethan zu haben. Er bestritt aber, einen Aufruhr beabsichtigt zu haben und verlangt die Vernehmung der Zeugen über seine frühere Wirksamkeit in seiner Vaterstadt, um darzuthun, daß ihm die Absicht, Aufruhr zu erregen, von je fern gewesen sei.

Es erfolgt die Beweisaufnahme. Neun Männer, Bürger von Deltsch, mehrere unter ihnen Mitglieder der Gemeindegemeinschaft daselbst, bezeugen, daß, als die Einwohnerschaft ihrer Vaterstadt, durch die Aufregung in der Novemberrevolte getrieben, das dortige Landwirthschaftshaus zu erklimmen beabsichtigte, die Erinnerung an den Angeklagten sie vermochte habe davon abzustehen. Ein Schreiben des Angekl. vom 11. November, im Saale des Schützenhauses zu Berlin geschrieben, forderte ausdrücklich zur Ruhe auf u. mahnt von aller Eigenmächtigkeit ab. Am 15. Nov. wurde dasselbe in Deltsch vor der versammelten Einwohnerschaft vorgelesen und hatte eine beruhigende Wirkung. In gleicher Weise ließ der Angekl. mündlich durch einen an ihn Abgeordneten, den Dr. med. Fiebiger, zum ruhigen Abwarten anfordern. Die Zeugen bezeugen noch übereinstimmend: daß der Angekl. schon während der Thronerhebung des Jahres 1846 und 47 die Ruhe in der Stadt, als alle Behörden machtlos



waren, von diesen aufgefordert, allein aufrecht erhalten. Das Eigenthum sei durch das hungernde Proletariat in der Umgegend von Delitzsch und in Delitzsch selbst bedroht gewesen, Kornböden wurden erbrochen etc. Der Angeklagte gründete eine Hilfskasse und traf Anstalten, durch welche der Noth gesteuert und die Ordnung gerettet ward.

Nach diesen vom günstigsten Eindruck gefolgten Zeugnisdepositionen wird die Anklage begründet. Die Staatsanwaltschaft, heute durch den Assessor von Radtke vertreten, räumt ein, daß der Angekl. Excesse der Art, wie er sie von sich abgelehnt hat, nicht habe hervorrufen wollen. Daraus folgte Nichts gegen die Anklage. Diese behaupte nicht: die Erstürmung von Waffendepots u. dergl. sei der Zweck der Verbreitung jener Plakate gewesen, sondern die Ausführung des Steuerverweigerungs-Beschlusses durch Vorenthaltung der Steuern, um die Krone durch Geldmangel zur Entlassung des Ministeriums zu zwingen.

Der Angeklagte entwickelt in einer so geistreichen wie charaktervollen Rede hienächst den politischen Standpunkt, von welchem die Nationalversammlung und ihre Mitglieder ausgegangen seien. Es sei der Standpunkt des Konstitutionalismus gewesen, näher charakterisirt durch das Prinzip der Vereinbarung. In Konsequenz dieses Prinzips habe die Versammlung sich für gleichberechtigt mit der Krone halten müssen und habe dieser nicht das Recht zustehen können, über sie als die der Krone coordinirte Staatsgewalt zu verfügen. Er kommt hierbei auf das oft gesungene Märchen von der Anarchie und der Einschüchterung der Abgeordneten durch die Bevölkerung Berlins zu sprechen. Man führe zum Beweise stets die Vorgänge vom 31. Oktober an. In der That sei jene Abend Sitzung die einzige gewesen, wo Volkschaufen das Sitzungsalokal bedrängt haben, und dennoch — gerade an jenem Abend wurden die von der Volksmenge begünstigten Anträge abgelehnt und andere angenommen. Der Standpunkt der Anklage sei nicht der konstitutionelle, sondern der absolutistische. Nur auf diesem könne von einem Ungehorsam einer Staatsgewalt in einem Falle die Rede sein, wo dieselbe sich in gutem Glauben ihres wirklichen oder vermeinten Rechts bebient habe. Was den Steuerverweigerungs-Beschluß anlangt, so erklärt der Angekl.: er für seine Person habe dessen Ausführung allerdings gewünscht, und er könne im Namen seiner Mitangeklagten gegenüber der Behauptung des Herrn Krackrügge versichern, daß sie mit voller Ueberzeugung den Beschluß gefaßt hätten, daß sie, die eine Einschüchterung von Seiten des Volkes niemals hätten zugeben können, auch dieser wirklichen durch Kanonen und Bajonette unternommenen Einschüchterung nicht, wie jene Rechte der Nationalversammlung gethan, nicht gewichen seien. Auch der Folgen ihres Beschlusses seien sie sich bewußt gewesen, aber sie seien sich auch ihres Rechtes bewußt gewesen. Nicht der Angegriffene ist für die Folgen seines Widerstandes verantwortlich, sondern der ungesetzhliche Angreifer. Der Redner schließt diese öfter von Beifall aus dem Zuhörerraume unterbrochene Rede, nachdem er noch die Verbrechensbegriffe des Auftrahs und der Abgeordneten-Unverletzlichkeit aus den Gesetzen entwickelt hat, mit den an die Geschworenen gerichteten Worten: „Wie Ihr Spruch auch falle, wir nehmen ihn mit Ruhe hin. Ihr Schuldig nimmt uns die Freiheit, die Existenz, ja mehr noch, die bürgerliche Ehre, dafür, daß wir in stürmischer Zeit fest an Pflicht und Ueberzeugung gehalten haben, in einer Zeit, wo Verleugnung der Ueberzeugung mit Orden gelohnt wird. Aber

den Glauben an unser gutes Recht kann er uns nicht nehmen. Ihr Verdicht aber trifft nicht die Häupter der Angeklagten, es trifft Tausende unserer Mitbürger. Sie selbst. Nichten Sie, wie Sie selbst gerichtet sein wollen!“

Der Vertheidiger Advokatanwalt Volkmar erklärt, diesem Vortrage nichts hinzufügen zu können, worauf der Vertreter der Staatsanwaltschaft von Neuem das Wort nimmt. Hauptsächlich zu dem Zweck, und zu großem Erstaunen aller Zuhörer und zu schätlicher Ueberraschung der Richter und Geschworenen die Erklärung abzugeben:

die Staatsanwaltschaft gehe bei dieser Anklage allerdings vom Standpunkte des Absolutismus aus.

Preußen habe im J. 1848 zwar einige konstitutionelle Einrichtungen, aber noch keine konstitutionelle Verfassung gehabt und sei eine absolute Monarchie gewesen. Die Behauptung der Angeklagten: die Abgeordneten der Rechte wären, nachdem sie mit der Linken gegen das Ministerium Brandenburg als „gegen ein dem Vaterland verderbliches“ protestirt hätten, durch die gegen die Versammlung aufgebotene Militärgewalt ihrer Ueberzeugung untreu geworden, bezeichnet der Vertreter der Staatsanwaltschaft als eine Verächtigung. — Hierdurch werden noch Entgegnungen der Vertheidigung und Replikation der Staatsanwaltschaft hervorgerufen.

(Fortsetzung folgt).

### Politische Tagesereignisse.

Berlin. Das Correspondenz-Bureau berichtet: Die Schweizer-Frage tritt immer mehr in den Vordergrund. Noch glaubt man, daß die Schweiz den Anforderungen der Großmächte nachgeben werde. Im andern Falle ist die preussische, wie die österreichische Regierung fest entschlossen, ihren Anforderungen durch Waffengewalt Geltung zu verschaffen. Frankreich wird der ganzen Angelegenheit gegenüber eine passive Haltung einnehmen. Daß eine Mitwirkung Frankreichs bei der Expedition nicht stattfinden kann, darüber sind die französischen Staatsmänner aller Farben ziemlich einig. — Sollte es zu einem Einmarsch in die Schweiz kommen, so würde Seitens der preussischen Truppen auch die Besetzung von Neuchâtel erfolgen. —

Berlin. Im französischen Gesandtschaftshôtel traf erst gestern Vormittag die telegraphische Nachricht von den Unruhen und der Wiederherstellung der Ordnung in Paris ein. Hier sich aufhaltende Franzosen versichern, daß ein größerer Aufstand im südlichen Frankreich zu befürchten sei.

— Die zweite Kammer hat den Gesekentwurf zum Schutze der persönlichen Freiheit in der von der ersten Kammer beliebten Fassung angenommen.